

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit zu anderen Organisationen, Vereinsgelände

1. Der Verein führt den Namen **Schießsportgemeinschaft Dynamit Fürth e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Fürth/Bay.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB).
5. Die RUAG Ammotec GmbH stellt das Vereinsgelände mit Gebäuden und Grünanlagen zur Verfügung. Diese Nutzung ist in einer Vereinbarung zwischen dem Verein und der RUAG Ammotec GmbH geregelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Hierzu gehört auch die Pflege der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, besonders auch der Jugend. Der Verein unterstützt und fördert den Breiten- wie auch den Spitzenschießsport und führt entsprechendes Training und sportliche Wettkämpfe durch.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es werden folgende Mitgliedergruppen *unterschieden*:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) EhrenmitgliederOrdentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Von den natürlichen Personen, die ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben können, sind die Mitglieder über 16 Jahren voll und die Mitglieder bis 16 Jahre nicht stimmberechtigt. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus. Ein passives Wahlrecht besteht erst mit der Volljährigkeit des Mitgliedes.
3. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Das gesamte Schützenmeisteramt entscheidet darüber. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den in der folgenden Mitgliederversammlung entschieden werden muss.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und eine Arbeitsdienst-Ordnung.
5. Mitglieder, deren Stammverein die SSG Dynamit Fürth e.V. ist, erhalten einen Schützenpass des BSSB.
6. Natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf einstimmigen Vorschlag des gesamten Schützenmeisteramtes zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Jeder Vereinsbeitritt beginnt mit einer 6-monatigen Probe-Mitgliedschaft. Diese geht automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, falls das gesamte Schützenmeisteramt keine Einwände hat. Hat es aber Einwände, wird die Probe-Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlängert. Eine ablehnende Entscheidung kann nur in der folgenden Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
8. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu befolgen. Es muss den Verein nach besten Kräften fördern, die festgesetzten Zahlungen fristgerecht leisten und die vom gesamten Schützenmeisteramt erlassenen Anordnungen befolgen. Dies gilt auch für Probemitglieder.
2. Die Höhe der Jahreszahlungen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Liegt keine Ermächtigung für den Beitragseinzug vor, ist der Verein berechtigt, eine Gebühr für den dadurch erhöhten Verwaltungsaufwand zu erheben. Gleiches gilt für Versäumnisse bei der Meldung von persönlichen Änderungen wie neuer Anschrift oder neuer Bankverbindung.
3. Zur Erhaltung der Standanlagen und des Vereinsheimes können aktive Mitglieder zur Leistung eines Arbeitsdienstes verpflichtet werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsdienstordnung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlich an den Vorstand zu richtenden Austrittserklärung mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Erklärungsfrist von einem Monat. Die Zahlungen gemäß § 5 sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu leisten.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie den Verein geschädigt oder sonst gegen dessen Interessen schwerwiegend verstoßen haben,
 - b) sie Zahlungen an den Verein trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung nicht leisten,
 - c) in ihrer Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.Aus denselben Gründen und in gleicher Weise kann auch die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des gesamten Schützenmeisteramtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

5. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Dagegen kann beim Vorstand innerhalb zwei Wochen nach Zustellung ein begründeter Einspruch eingelegt werden. Über diesen wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

6. Mit Wirkung der Austrittserklärung oder des Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied alle seine Funktionen im Verein und jedes Anrecht auf die Nutzung seiner Einrichtungen. Haftungsfragen gegenüber dem Verein bleiben dadurch unberührt.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ein eventuell erhaltener Schützenpass des BSSB ebenso unverzüglich zurückzugeben sowie auch alle vom Verein überlassenen Gegenstände.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Schützenmeisteramt – Vorstand
- b) das erweiterte Schützenmeisteramt
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Schützenmeisteramt - Vorstand

1. Das Vorstands-Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister/in und aus dem stellvertretenden 2. Schützenmeister/in.

Dieser Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, das Amt eines 3. Schützenmeisters zu schaffen und dieses besetzen.

2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Die beiden Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt das gesamte Schützenmeisteramt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. die seines

Vertreters den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 9 Erweitertes Schützenmeisteramt

1. Mitglieder des erweiterten Schützenmeisteramtes sind:

- a) Finanzvorstand
- b) Jugendsportleiter
- c) Bogensportleiter
- d) Gewehrsportleiter
- e) Pistolensportleiter
- f) Schriftführer

2. Alle Mitglieder des erweiterten Schützenmeisteramtes unterstützen den Vorstand bei der Führung des Vereins. Sie werden zusammen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Schützenmeisteramtes vor Ende seiner Amtsperiode aus, ist das gesamte Schützenmeisteramt berechtigt, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

4. Falls bei einer Mitgliederversammlung Positionen des erweiterten Schützenmeisteramtes nicht besetzt werden können, kann der Vorstand diese Aufgaben an andere Personen bis zu einer Dauer von maximal einer Wahlperiode vergeben.

§ 10 Vereinsführung

1. Es finden monatliche gemeinsame Sitzungen der Schützenmeisterämter, also des gesamten Schützenmeisteramtes, statt. Diese werden vom 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein von ihm im Verein zu verwahrendes Protokoll angefertigt, das jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

2. Bei der Beschlussfassung in den gemeinsamen Sitzungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. die des Sitzungsleiters.

3. Der Vorstand kann Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen und zur allgemeinen Unterstützung der Vereinsarbeit einen stimmberechtigten Beirat einsetzen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die keine weiteren Funktionen innehaben dürfen, auf die Dauer von einem Jahr als Kassenprüfer. Diese nehmen nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vor und erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Vergütungen

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Ähnliches aus den Mitteln des Vereins bezahlt werden.

2. Für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe, die vorher vom Vorstand genehmigt werden müssen, gewährt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post. Die Einladung enthält die Tagesordnung und insbesondere auch alle zu behandelnden Anträge. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden vom Vorstand bestimmt. Die Versammlung ist jedes Jahr einzuberufen und soll jeweils im ersten Halbjahr stattfinden.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu verlangen und schriftlich Anträge zu stellen.

3. Der Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Außerdem hat sie vor allem folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des 1. Schützenmeisters,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- d) Entgegennahme der Berichte der Sportleiter,
- e) Entlastung des Vorstands, des erweiterten Schützenamtes und der Kassenprüfer,
- f) Wahl des Vorstands und des erweiterten Schützenamtes,
- g) Wahl der beiden Kassenprüfer,
- h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder,
- i) Beschluss über die Arbeitsdienstordnung,
- k) Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- l) Beschluss über Satzungsänderungen,
- m) Beschluss über Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss vom Verein,
- n) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

4. Der 1. Schützenmeister oder sein Stellvertreter können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. In gleicher Weise muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und mit Begründung verlangt wird.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

6. Über jede Mitgliederversammlung und insbesondere über ihre Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von letzterem im Verein zu verwahren ist.

7. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von anderen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

8. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich dazu mit vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen werden.

2. Wenn mindestens 7 anwesende Mitglieder die Fortführung des Vereins wünschen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Ansonsten gelten für die Beschlussfassung die Regelungen für die Mitgliederversammlung.

3. Nach einem wirksamen Auflösungsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Vereinsauflösung abwickeln.

4. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. München zufallen mit der Auflage, es zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

Fürth/Bay., den 27.08.2017